

# Satzung

## 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen **Gei Shin Kan e.V. Mannheimer Iaido und Jodo Verein**.

1.2. Er hat seinen Sitz in Mannheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter der Nummer VR 700755 eingetragen.

1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Badischen Sportbund Nord e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden, an.

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord e.V. und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Baden Württemberger Iaido Bund an.

## 2. Zweck, Gemeinnützigkeit

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.2. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung der traditionellen japanischen Kampfkünste Iaido und Jodo.

2.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

## 3. Erwerb der Mitgliedschaft

3.1. Mitglied kann jede Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich vorzulegen.

3.2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

3.3. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

## 4. Beendigung der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Todesfall, durch Austritt oder durch Ausschluss.

4.2. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Ende des Jahres zulässig

4.3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

## 5. Beitrag

Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## 6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

# Satzung

## 7. Mitgliederversammlung

7.1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

7.2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

7.3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem Vorstandsmitglied schriftlich unter einer Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Schriftliche Mitteilungen können auch per E-Mail übermittelt werden.

7.4. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Gegenstände die in der Tagesordnung nicht enthalten waren, können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.

7.5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

7.6. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7.7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

7.8. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt, erfolgt die schriftliche Abstimmung.

7.9. Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt. Stimmenübertragungen zwischen den Mitgliedern sind nicht zulässig.

7.10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und an die Mitglieder zu übersenden ist.

## 8. Vorstand

8.1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart

8.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beginnt mit der Bestellung durch die Mitgliederversammlung.

8.3 Der Vorstand fordert die Mitglieder mit der Einladung zur Mitgliederversammlung auf, dem Vorstand Nominierungsvorschläge für die Vorstandsämter zukommen zu lassen. Weitere Kandidaten können auf der Mitgliederversammlung nominiert werden.

8.4. Scheiden eines oder mehrere Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand für die verbleibende Amtszeit an ihrer Stelle den oder die Nachfolger aus den Mitgliedern des Vereins.

8.5. Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

8.6. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach außen und sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

8.7. Jedes Vorstandsmitglied ist bei seiner Tätigkeit an die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

8.8 Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

# Satzung

## 9. Kassenprüfer

9.1. Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

9.2. Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Weitere Prüfungen liegen im Ermessen der Prüfer.

9.3. Die Aufgaben der Kassenprüfer beinhalten neben der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auch die Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel.

9.4. Beanstandungen sind sofort schriftlich dem Vorstand zu melden.

9.5. Der schriftliche Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung jährlich vorzulegen.

## 10. Satzungsänderung

10.1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

10.2. Satzungsänderungen müssen in der Einladung mit dem Wortlaut des/der geänderten Paragraphen bekannt gegeben werden.

## 11. Auflösung

11.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

11.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Die juristische Person des öffentlichen Rechts oder die steuerbegünstigte Körperschaft wird mit einfacher Mehrheit in derselben Mitgliederversammlung bestimmt, die auch die Auflösung des Vereins beschlossen hat. Den Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

Mannheim, den 23.7.2014